



HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

**Centre for British Studies**  
Großbritannien-Zentrum



## **Working Paper Series**

### **AKTUELLE PROZESSRECHTSREFORMEN IN ENGLAND**

**von Prof. Dr. Helmut Weber**

Vortrag  
am 26.11.1999  
auf dem rechtsvergleichenden Symposium  
an der Universität Tübingen  
aus Anlass des 70. Geburtstages von Dieter Rothoef

**Kontakt:**

Centre for British Studies  
Großbritannien-Zentrum  
Jägerstraße 10-11  
D-10117 Berlin  
Tel: +49 30 2093 5379  
Fax: +49 30 2093 5329  
<http://www2.rz.hu-berlin.de/gbz/>  
Email: [gbz@gbz.hu-berlin.de](mailto:gbz@gbz.hu-berlin.de)

Prof. Dr. Helmut Weber

Vortrag  
gehalten am 26.11.1999  
an der Universität Tübingen  
auf dem rechtsvergleichenden Symposium  
aus Anlass des 70. Geburtstages von Dietrich Rothoef

veröffentlicht in:  
ZZPInt – Zeitschrift für Zivilprozeß International  
Jahrbuch des Internationalen Zivilprozeßrechts  
S. 59-74, Bd. 5, Köln 2000  
ISBN 3-452-24888-7  
ISSN 1434-8888

© 1999 / 2000 / 2003 Helmut Weber

## **Aktuelle Prozessrechtsreformen in England**

Zugleich: Ein Beitrag zur Prozessrechtsvergleichung am Beispiel des § 139 ZPO

### **I. Einleitung**

Wir haben uns daran gewöhnt, England, dann Großbritannien, schließlich das Vereinigte Königreich, als das Land der evolutionären Veränderungen, der langsamen und schrittweisen Entwicklung und Anpassung an veränderte Umstände zu begreifen. Und in der Tat - mit der einen Ausnahme des 12jährigen Cromwell-Interregnums im 17. Jahrhundert kennt dieser Staat in seiner ganzen Geschichte keine momentanen revolutionären Umbrüche, sondern hat es verstanden, dem Wandel der Zeiten jeweils ohne radikalen Systembruch Rechnung zu tragen.

Dennoch wäre es falsch anzunehmen, dass diese Entwicklung in müheloser, gar unkontroverser, und in kleinen Schritten kontinuierlicher Weise erfolgte. Vielmehr wechselten erstaunlich lange Perioden des Stillstandes mit Phasen zuweilen ebenso erstaunlich massiver Reformschübe. Historische Beispiele für solche Reformschub-Phasen sind etwa die Jahre ab 1828, als das rund 400 Jahre lang nahezu unverändert gebliebene spätmittelalterliche Parlaments- und Wahlrecht

durch eine ganze Serie von Reformgesetzen<sup>1</sup> grundlegend modernisiert wurde, oder die Jahre ab 1873, als Ähnliches für das Rechtspflegesystem<sup>2</sup> geschah.

Was wir nun in der Gegenwart derzeit miterleben können, ist ein neuerlicher solcher Reformschub, der sich wiederum in einer Serie von Einzelgesetzen vollzieht, deren Summe aber nicht weniger als den tiefgreifendsten Umbau von Staat und Verfassung seit 300 Jahren<sup>3</sup> bedeutet. Zu nennen sind unter anderem:

- die Einführung prä-legislativer Referenden<sup>4</sup>,
- die Inkorporation der Europäischen Menschenrechtskonvention in das interne britische Recht<sup>5</sup> mit voller Wirkung ab 2. Oktober 2000 und partieller Wirkung u.a. für Schottland bereits seit Mai 1999 (trotz der Probleme, die dies für das traditionelle britische Verständnis von *parliamentary supremacy* und für die mangelnde Trennung von Exekutive und Judikative bringen wird<sup>6</sup>),
- die Einführung eines schottischen Parlaments und einer schottischen Regierung<sup>7</sup>,
- die Einführung einer walisischen Versammlung<sup>8</sup>,
- die Einführung des Amtes eines (direkt gewählten) Bürgermeisters von London<sup>9</sup>,
- die Entlassung der meisten Erbadligen aus dem *House of Lords* als erstem Schritt einer umfas-

---

1. U.a.: Teilaufhebung des *Test Act* (1828); *Roman Catholic Relief Act*, 10 Geo 4, c. 7 (1829); *Representation of the People (Reform) Act*, 2 & 3 Wm 4, c. 45 (1832); *Municipal Corporations Act*, 5 & 6 Wm, c. 76 (1835); *Representation of the People Act*, 30 & 31 Vict, c.102 (1867); *Parliamentary Elections Act*, 31 & 32 Vict, c. 125 (1868); *Ballot Act*, 35 & 36 Vict., c. 33 (1872); *Representation of the People Act*, 48 & 49 Vict., c. 3 (1884).

2. Die Selborne-Reformen: Roundell Palmer Selborne, 1st Earl of Selborne, Viscount Wolmer of Blackmoor, Baron Selborne of Selborne, 1812-1895, Lord Chancellor (1872-1874, 1880-1885), schuf die Neuorganisation des englischen Rechtspflegesystems, insbesondere durch den *Supreme Court of Judicature Act* 1873.

3. Seit der '*Glorious Revolution*' von 1688 mit den Folgegesetzen *Bill of Rights* (1689) und *Act of Settlement* (1701) sowie der Union zwischen England und Schottland (*Treaty of Union* und *Acts of Union* 1706/1707).

4. U.a. vor Erlass des *Scotland Act* 1998 und des *Government of Wales Act* 1998 .

5. *Human Rights Act* 1998.

6. ... und für Schottland nach Inkrafttreten des *Scotland Act* 1998 prompt gebracht hat: *Starrs v. Procurator Fiscal, Linlithgow*, *The Times*, 17. November 1999 (*High Court of Justiciary*).

7. *Scotland Act* 1998, c. 46.

8. *Government of Wales Act* 1998, c. 38.

9. *Greater London Authority Act* 1999, c. 29.

senden Reform dieser Parlamentskammer<sup>10</sup>,

- die Einführung eines weisungsunabhängigen Gremiums für die Geldpolitik bei der Bank von England<sup>11</sup>, oder

- die Einführung von Spielarten des Verhältniswahlrechts für die regionalen und europäischen Wahlen<sup>12</sup>.

Alle diese und noch andere, kaum minder wichtige verfassungsrelevante Maßnahmen<sup>13</sup> erfolgten in den gerade einmal zweieinhalb Jahren seit dem Antritt der Regierung BLAIR. Weitere sind angekündigt oder schon als Gesetzentwurf vorgelegt<sup>14</sup>; die nordirische Regierung soll demnächst ihr Amt antreten.

Der Reformschub betrifft aber nicht nur die Staatsverfassung, sondern auch die Gerichtsverfassung und das Rechtspflegewesen insgesamt, wobei hier der Anfang schon unter den Regierungen THATCHER und MAJOR mit dem Lord Chancellor MACKAY gemacht worden war. Die Regierung BLAIR mit dem Lord Chancellor IRVINE hat am erreichten Stand nahtlos angesetzt und das Reformtempo sogar verschärft, mit noch weiter reichenden Ankündigungen für die nahe Zukunft, wobei die Richtung der Reformen interessanter- und vielleicht nur auf den ersten Blick überraschenderweise oft die selbe ist wie bei den beiden vorherigen Regierungen.

Als Beispiele für die einschneidenden Reformmaßnahmen der letzten Jahre ließen sich nennen etwa

- der *Prosecution of Offences Act* von 1985, wodurch erstmals in England und Wales (in Schottland gab es das schon<sup>15</sup>) eine allgemeine Staatsanwaltschaft, der *Crown Prosecution Service*, eingeführt wurde,

---

10. *House of Lords Act* 1999, c. 34.

11. Siehe *Statement of the Chancellor of the Exchequer* vom 6.5.1997, dokumentiert unter <http://www.hm-treasury.gov.uk/pub/html/chxstatmt/st70506.html>

12. Schottisches Parlament, Walisische Versammlung (*Additional Member System*, ähnlich dem deutschen Bundestagswahlrecht); Europäisches Parlament (*Closed List Proportional Representation System*).

13. Nordirische Versammlung; *Council of the Isles* mit Vertretern aus der Republik Irland, Schottland, Wales, der Isle of Man und Nordirland; regionale Entwicklungsagenturen als mögliche Keimzellen künftiger englischer Regionalparlamente.

14. Z.B.: Verabschiedung eines *Freedom of Information Act*.

15. *Procurator-fiscal Service*.

- der *Administration of Justice Act* aus dem selben Jahr, mit ersten Maßnahmen zur Aufhebung des Quasi-Monopols der *Solicitors* für das *Conveyancing*, also die Durchführung von Grundstücksgeschäften,
- der *Courts and Legal Services Act* von 1990<sup>16</sup>, mit einer Fülle von wichtigen, teils grundlegenden und systemändernden Neuregelungen für das gesamte Rechtspflegewesen, darunter: die Neuordnung der gesamten sachlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte; die Schaffung der legislativen Basis für die Vereinbarung bedingter Anwaltshonorare nur für den Erfolgsfall, der *Conditional Fees*; ersten ernsthaften Schritten zur Beendigung des Monopols der *Barristers* zur Parteivertretung, dem *Right of Audience*, vor den höheren Gerichten und ersten ernsthaften Schritten zur Beendigung des Monopols der *Barristers* als Kandidaten für die Besetzung höherer Richterämter - zwei Maßnahmen, die jedenfalls langfristig und vielleicht schneller als gedacht zu einer *de facto* Zusammenführung der beiden Anwaltsberufsstände von *Solicitors* und *Barristers* führen können;
- der *Criminal Justice Act* von 1991 mit der Einführung gesetzlicher Strafzumessungskriterien auch für *Common Law Offences* und zwei weitere Gesetze<sup>17</sup> seither mit zusätzlichen Festlegungen und Einführungen von Mindeststrafen,
- der *Criminal Justice and Public Order Act* von 1994 mit gewissen Einschränkungen des Verbots, das Schweigen eines Angeklagten zu seinem Nachteil zu berücksichtigen, und vor allem und neuestens:
- der *Civil Procedure Act* von 1997 mit den auf ihm beruhenden *Civil Procedure Rules*. Von letzteren sowie dem *Woolf Report* als deren Grundlage soll nun die Rede sein.

## **II. *Civil Procedure Act* und *Civil Procedure Rules***

1992 wurde Sir Harry WOOLF, damals neunundfünfzig Jahre alt und Richter am *Court of Appeal*, zu einem der zwölf Richter an dem in Zivilsachen höchsten britischen Gericht, dem *House of Lords*, berufen. Dem Vorbild Lord DENNINGS folgend, des sicher bekanntesten und vielleicht bedeutendsten englischen Richters des Jahrhunderts, der im März 1999 wenige Wochen nach

---

16. In Verbindung mit der *High Court and County Court Jurisdiction Order* 1991 des Lord Chancellors.

17. *Crime (Sentences) Act* 1997; *Crime and Disorder Act* 1998.

seinem einhundertsten Geburtstag starb, kehrte Lord WOOLF später<sup>18</sup> als *Master of the Rolls*, also als Gerichtspräsident, an den *Court of Appeal* zurück<sup>19</sup>. Im Jahr 1994 wurde ihm die Leitung eines *Ad-hoc-Committees* zur Zivilprozessrechtsreform übertragen, nämlich die *Inquiry on Access to Justice*. 1995 legte Lord WOOLF einen *Interim Report*<sup>20</sup> vor, 1996 seinen Schlussbericht<sup>21</sup>, beide mit zahlreichen Empfehlungen. 1997 verabschiedete das Parlament den *Civil Procedure Act*, der viele Vorschläge aus den Berichten umsetzte. 1998 wurden auf der Grundlage dieses Gesetzes die *Civil Procedure Rules* erlassen. Am 26. April 1999 traten sie in Kraft. Formal gesehen handelt es sich bei ihnen um ein *Statutory Instrument*, etwa vergleichbar einer deutschen Rechtsverordnung. Die *Civil Procedure Rules* lösen die bisherigen *Rules of the Supreme Court* ebenso wie die bisherigen *County Court Rules* ab und bieten, soweit nicht alte *Rules* im einzelnen ausdrücklich aufrecht erhalten sind, ein für alle Zivilgerichte weitgehend einheitliches neues Regelwerk.

Die neuen *Civil Procedure Rules* bringen eine Fülle von Veränderungen und präzisen Vorgaben. Es fängt schon an bei der Terminologie: Der *Plaintiff*, dieser noch aus dem normannischen *Law French* stammende, altvertraute Begriff, ist abgeschafft; der Kläger heißt jetzt *Claimant*. Die aus dem Altenglischen stammende Bezeichnung *Writ* für die Klageröffnungsschrift musste der *Claim Form* weichen. Die *Anton Piller Orders* zur Erlangung relevanter Dokumente aus der Hand des Prozessgegners, benannt nach der deutschen Kommanditgesellschaft, in deren Prozess gegen ein englisches Unternehmen dieser Rechtsbehelf im Jahre 1976 vom *Court of Appeal* entwickelt wurde<sup>22</sup>, heißen jetzt farblos *Search Orders*. Und aus den *Mareva Injunctions*<sup>23</sup> zur Sicherstellung des Zugriffs auf mögliche Vollstreckungsgegenstände wurden einfache *Freezing Injunctions*.

---

18. Im Jahre 1996.

19. Seit Juni 2000 gehört er als *Lord Chief Justice* der Regierung an.

20. *Access to Justice: Interim Report to the Lord Chancellor of the Civil Justice System in England and Wales*, Juni 1995.

21. *Access to Justice: Final Report*, 1996.

22. *Anton Piller KG v Manufacturing Processes Ltd* [1976] Ch 55.

23. Vom *Court of Appeal* anerkannt im Fall *Mareva Compania Naviera SA v International Bulkcarriers SA* [1980] 1 All ER 213.

Die Vorgaben setzen sich fort bis in kleinste formale Verfahrensdetails, etwa Vorschriften über die Verwendung von Formblättern und zum Papierformat der Anwaltschriftsätze<sup>24</sup>. Und es geht hin bis zu ganz grundsätzlichen Aussagen zum Zivilprozess und der Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Beteiligten, worauf ich am Ende meines Vortrags zurückkommen möchte.

### **III. Prozessrechtsvergleichung: Die funktionale Methode**

Trotz der etwas kargen Formulierung des Titels dieses Vortrages, wie er im Programm des heutigen Tages erscheint, will ich nach dieser Einleitung aber nicht all die kleinen und großen Änderungen im englischen Zivilverfahrensrecht nur der Reihe nach auflisten. Vielmehr will ich mich nun - natürlich im Kontext der englischen Prozessrechtsreformen - dem eigentlichen Thema dieses Symposiums zu Ehren des Jubilars zuwenden, der Rechtsvergleichung.

Wir haben bei ihm die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung gelernt, das Ausgehen von der Ordnungsaufgabe, das Nachschreiten der oft höchst unterschiedlichen Pfade durch das jeweilige Normendickicht der nationalen Rechtsordnungen, das Aufspüren der funktional einander entsprechenden, da auf dieselbe Ordnungsaufgabe antwortenden Regelungen, der Vergleich und die Bewertung *dieser* Regelungen als der nationalen Lösungen für gleichartige Probleme.

Im materiellen Recht hat sich diese Methode glänzend bewährt, wie nicht zuletzt zahlreiche Dissertationen von Doktoranden des Jubilars beweisen. Dass die Methode auch im Prozessrecht anwendbar sei, bezweifeln manche: zu unterschiedlich ausgestaltet, zu historisch bedingt, zu technisch sei das Prozessrecht, als dass es mehr als nur Auslandsrechtskunde erlaube, den zwar durchaus interessanten Blick auf fremde Länder mit ihren exotischen Eigenheiten - man denke nur an die Perücken der englischen Richter! - aber doch ohne rechten Erkenntnisgewinn in der Sache. Allenfalls hat man - auf beiden Seiten des Ärmelkanals - das jeweils so andere Verfahren gelegentlich als Gegenbild zum eigenen verstanden und in der rechtspolitischen Diskussion vor Ort aufgegriffen. Gerne wurden so einzelne Merkmale des fremden Rechts - je nach

---

24.S. H. Bailey / M. J. Gunn, Smith & Bailey on The Modern English Legal System, 3. Aufl., London 1996, S. 598.

ideologischem Standort und ohne Berücksichtigung der Funktionszusammenhänge - als abschreckendes oder anzustrebendes Beispiel für das eigene Recht verwendet.

#### **IV. Richterliche Aufklärungspflicht**

##### 1. Richterliche Passivität

Ich möchte dies gerne demonstrieren an der Frage, wie ein Richter zu reagieren hat, wenn er das offensichtliche Übersehen eines relevanten Gesichtspunkts oder eines zweckmäßigen prozessualen Verhaltens durch eine Partei erkennt: Darf er die Partei darauf aufmerksam machen? Muss er es sogar? Oder darf er es gerade nicht? Es geht also um die Ordnungsaufgabe, für die der deutsche Gesetzgeber - soweit sie reicht - eine Lösung in § 139 ZPO bereit hält. Und noch einen Schritt zurück: Wird das, was der deutsche Gesetzgeber mit § 139 ZPO regelt, in anderen Rechtsordnungen überhaupt als Regelungsaufgabe verstanden oder nicht vielmehr als etwas, was allein die Parteien angeht und wofür das staatliche Rechtspflegesystem gar keine Vorsorge zu treffen hat?

Für das englische Recht scheint die Frage auf den ersten Blick ganz einfach und ganz kurz beantwortbar zu sein: Nein, den Richter trifft keine Pflicht zur Aufklärung der Parteien; er hat, ganz im Gegenteil, passiv zu bleiben und sich im Prozess aufs äußerste zurückzuhalten; den Prozess führen die Parteien durch ihre Anwälte.

So lesen wir es in den deutschen Büchern zum englischen Recht<sup>25</sup>. So entspricht es durchaus aber auch herkömmlichem englischem Selbstverständnis. Im englischen Prozessrechtslehrbuch für angehende *Barristers* von EVANS beispielsweise zeichnet der Autor den Richter als unparteiischen Schiedsrichter über eine Art von forensischem Tennis-Match, das von den Anwälten gespielt wird. Im Idealfall, so EVANS, sollte der Richter die ganze Verhandlung hindurch praktisch ohne ein Wort zu sprechen einfach dasitzen können.<sup>26</sup> Der Autor vergisst dann auch

---

25. Z. B.: Konrad Zweigert / Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996, S. 267 f.

26. Keith Evans, *Advocacy at the Bar*, London 1983, S. 86.

nicht, die alte Anekdote zu erzählen, wonach man früher den neu ernannten Richtern den Rat gegeben habe, morgens einen Schluck Weihwasser in den Mund zu nehmen und es erst abends, nach Ende der Sitzung zu schlucken.<sup>27</sup> Nach einer viel zitierten Formulierung von Lord GREENE aus einer Entscheidung des englischen *Court of Appeal* des Jahres 1945 steige ein Richter, der sich in die Zeugenvernehmung einmische, gewissermaßen in die Arena hinab und laufe Gefahr, dass sein Blick vom Staube des Kampfes verdunkelt werde.<sup>28</sup> Und im Fall *Jones v. National Coal Board* aus dem Jahre 1957, von vielen als Leitentscheidung des *Court of Appeal* gegen richterlichen Aktivismus verstanden, griff Lord DENNING sogar bis auf Francis BACON zurück, den *Lord Chancellor* aus der Zeit Shakespears, und zitierte ihn mit dem Satz: "Ein Richter, der zu viel spricht, ist wie eine schlecht gestimmte Zimbel."<sup>29</sup>

Gezeichnet wird also das Bild einer fast vollständigen Parteiherrschaft im englischen Zivilprozess und der extremen Zurückdrängung der Rolle des Richters. Und das Bild erscheint nicht nur deskriptiv als Beschreibung des englischen Prozesses, sondern auch präskriptiv - solches Richterverhalten wird als gewollt hervorgehoben und weltanschaulich unterfüttert:

## 2. 'Liberaler' und 'sozialer' Prozess

Die Wahrheit, so können wir lesen<sup>30</sup>, werde am ehesten erkennbar, wenn man die Parteien selbst sie zu Tage fördern lässt; es sei ein Kennzeichen eines liberalen Prozesses, wie er einer freiheitlichen Gesellschaft angemessen sei, wenn der Staat zwar das Rahmenwerk zur Verfügung stelle, sozusagen den Turnierplatz und die Turnierregeln, und auch auf die Einhaltung der Regeln achte, notfalls durch Ausübung staatlicher Gewalt, im übrigen aber, wenn die Regeln eingehalten werden, nicht in das Verfahren eingreife.

Als Gegenstück zum dergestalt liberalen Prozess wird dann ein in anderer Weise organisierter

---

27. *Evans*, S. 86 f.

28. *Yuill v. Yuill* [1945] P. 15, 20.

29. *Jones and National Coal Board* [1957] 2 Q.B. 55, 56.

30. Z.B. Lord Eldon, *Ex parte Lloyd* [1822], Mont. 70, 72 n (zit. nach Zweigert / Kötz [Fn 25], S. 268).

schnell als obrigkeitstaatlicher Prozess verstanden. Wenn dies in den englischen Prozessrechtslehrbüchern jedenfalls in bezug auf die kontinentaleuropäischen Demokratien der Gegenwart so deutlich und *expressis verbis* auch selten ausgesprochen wird, so klingt eine solche Bewertung doch schon in der Terminologie an, wonach es sich beim englischen um den 'adversatorischen', beim europäischen (das Prädikat 'kontinental' fehlt meist) um einen 'inquisitorischen' Prozess handle.<sup>31</sup>

In Deutschland hat dieses Bild und der darin zum Ausdruck kommende Gegensatz eine gewisse Rolle gespielt in den rechtspolitischen Auseinandersetzungen der späten sechziger und der siebziger Jahre unter dem Stichwort der 'Verhandlungsmaxime'.

Auslöser waren damals neue Überlegungen zur Rolle des Staates und der Justiz als Emanation des Staates. Vor allem aus den USA kommend und mit dem Namen Roscoe POUNDS verbunden wurde auch in Deutschland für den Richter eine aktivere, nicht nur streitschlichtende oder streitentscheidende, sondern eine die Verhältnisse gestaltende Rolle gefordert - der Richter als Sozialingenieur mit einem extensiv verstandenen § 139 ZPO als einem seiner wichtigsten Werkzeuge.<sup>32</sup> Im politischen Spektrum der Zeit waren solche Bestrebungen den sich als links oder fortschrittlich verstehenden Juristen zuzuordnen. In scharfem Kontrast dazu stellten die sich als konservativ oder traditionell liberal verstehenden Juristen die Verhandlungsmaxime in den Vordergrund. Im wichtigen ZPO-Lehrbuch von LENT und JAUERNIG - um nur ein Beispiel zu geben - war bis zur 12. Auflage von 1965 zur Charakterisierung des Prozessrechtsverhältnisses und für die Feststellung des Sachverhaltes ganz unbefangen von der 'Arbeitsgemeinschaft' zwischen Gericht und Parteien die Rede. Von der 13. Auflage (1966) bis zur 18. Auflage (1977) fehlte der Begriff in dem Buch. Seit der 19. Auflage (1981) wird er als der Verhandlungsmaxime widersprechend ganz ausdrücklich verworfen<sup>33</sup>. In diesem Zusammenhang einer ideologischen Frontstellung maximenpuristisch verstandener 'reiner' Prozessrechtslehren - 'sozialer' Prozess versus 'liberaler' Prozess - taucht dann gern der Hinweis auf den englischen Prozess als (je nach Standpunkt befürwortetes oder abgelehntes) Paradebeispiel eines liberalen Prozesses auf, der

---

31. Z.B. *Evans* (Fn 26), S. 86.

32. Z.B. *Rudolf Wassermann*, *Der soziale Zivilprozeß*, Neuwied 1978, S. 86.

33. Z.B. *Othmar Jauernig*, *Zivilprozeßrecht*, 25. Aufl., München 1998, S. 91.

streng oder gar in gesteigerter Weise der reinen Verhandlungsmaxime folge.<sup>34</sup>

Hier wurde offensichtlich eine bestimmte Vorstellung vom englischen Prozess instrumentalisiert für die rechtspolitische Auseinandersetzung in Deutschland, was um so leichter gelingen konnte, als diese Vorstellung vom englischen Prozess in der Tat übereinstimmt mit dem sowohl in den populären Medien wie auch in juristischen Schriften vermittelten Bild, das sich darüber hinaus dem unbefangenen Beobachter eines beliebigen englischen Gerichtstages durchaus zu bestätigen scheint.

Heute ist die deutsche Diskussion um richterliche Aufklärungspflicht und Verhandlungsmaxime oder allgemeiner gesagt: um die Rolle von Richter und Parteien im Prozess unvermindert aktuell; sie hat aber die Schärfe des Glaubenskampfes verloren und folgt schon lange nicht mehr dem simplen Links/Rechts-Schema der siebziger Jahre. Es lässt sich daher nun ohne Aufgeregtheit dem schon fast zum Dogma gewordenen allseits angenommenen Ausgangs- oder Kontrapunkt eines der reinen oder gar gesteigerten Verhandlungsmaxime folgenden englischen Prozesses, der keinen Platz für richterliche Hinweise habe, nachzuspüren: Hält diese Vorstellung der Überprüfung an der Wirklichkeit stand?

### 3. Britische Prozesspraxis

Erste Zweifel ergeben sich aus einer allgemeinen Überlegung. Kann es wirklich so sein, dass man in dem Lande, das herkömmlich als Hort ideologiefernen Pragmatismus gilt, gerade im Rechtswesen einer strengen 'reinen Lehre' anhängt, mit der Folge, dass ein Richter, der das offensichtliche Übersehen eines relevanten Punktes auf Seiten einer Partei erkennt, nur schweigt, und die Partei ins (juristische) Verderben laufen lässt?

Eine Durchsicht der juristischen Fachliteratur bringt zunächst wenig Ertrag. Soweit ersichtlich enthält keines der englischen Prozessrechtslehrbücher, so wie jedes deutsche, ein Kapitel oder wenigstens einen Abschnitt über Einzelheiten eines richterlichen Hinweisrechts oder einer

---

34. Z.B. *Dieter Leipold*, JZ 1982, 446; *Rolf Stürner*, Die richterliche Aufklärung im Zivilprozeß, Tübingen 1982, S. 6.

richterlichen Aufklärungspflicht.<sup>35</sup> Lediglich in ganz allgemeiner Weise wird, wie im schon zitierten Anleitungsbuch von EVANS, Schweigen als hohe Tugend im Richteramt dargestellt. Auch die *Law Reports* helfen nicht weiter; in den abgedruckten Urteilen werden richterliche Hinweise oder ihr Ausbleiben nicht vermerkt. Bezieht man aber in die Literaturrecherche andere Schriften als nur Lehrbücher und Entscheidungssammlungen mit ein, so finden sich erste Spuren.

In der Autobiographie von Lord DENNING, veröffentlicht vor 18 Jahren in seinem 82. Lebensjahre als damals noch aktivem Richter, findet sich die folgende kurze Passage. DENNING schreibt: "Montags vormittags kommen die gewöhnlichen Leute vor mein Gericht - ohne Anwälte - und tragen ihr Begehrt vor. Gelegentlich führen sie ihren ganzen Prozess selbst. Oder besser gesagt, ich führe ihn für sie. Niemand soll benachteiligt sein, weil er keinen Anwalt hat."<sup>36</sup> Jedenfalls den anwaltlich nicht vertretenen Parteien - und anwaltliche Vertretung ist in England vor den höheren Zivilgerichten zwar die Regel, aber im Gegensatz zu Deutschland nicht zwingend - scheint also zumindest dieser Richter durchaus helfend zur Seite gestanden und keineswegs in Schweigen verharret zu haben.

Ein zweiter Hinweis ergibt sich aus einer Notiz in der *Law Quarterly Review* von 1953.<sup>37</sup> In einer kurzen Stellungnahme nahm der Oberhausrichter Lord ASQUITH Bezug auf ein von ihm selbst 14 Jahre zuvor als Einzelrichter am *High Court* gefälltes Urteil.<sup>38</sup> Anlass waren zwischenzeitliche literarische Diskussionen über das Urteil, die der Richter in einem tatsächlichen Punkt korrigieren wollte. In diesem Zusammenhang erwähnt er unter Berufung auf seine alten Unterlagen, dass er die - hier anwaltlich vertreten gewesene - Beklagenseite ausdrücklich ermutigt habe, Mitverschulden des Klägers geltend zu machen, wobei erklärend zu ergänzen ist, dass Mitverschulden - in unserer Terminologie - in England keine Einwendung, sondern eine Einrede ist.

---

35. Untersuchungen gibt es aber mittlerweile zum Verhalten von *District Judges* in *Small Claims Hearings*, siehe *John Baldwin*, *Small Claims Hearings: The "Interventionist" Role Played by District Judges*, CJK 1998, 20 ff mwN. Für solche *Hearings* geben auch die Vorschriften dem Richter ausdrücklich einen großen Spielraum, siehe *Rule 27.8* und dazu *Practice Direction 4.3*.

36. *Alfred Thompson Denning*, *The Family Story* (1981), zit. nach der Ausgabe Feltham 1982 (Hamlyn Paperbacks), S. 223.

37. S. 69.

38. *Dann v. Hamilton* [1939] 1 K.B. 509.

Aus der Literatur ergeben sich also Hinweise, aber doch keine klaren und umfassenden Antworten. Um der Frage weiter auf den Grund zu gehen, habe ich deshalb das direkte Gespräch mit britischen Praktikern gesucht, neben Anwälten und einem *Master* auch einem *County-Court*-Richter und einem *High-Court*-Richter, und habe ihnen einige konkrete in Deutschland gerichtlich entschiedene Fälle vorgetragen - Fälle, in denen streitig war, ob in der jeweiligen Vorinstanz ein richterlicher Hinweis an eine Partei hätte gegeben werden müssen oder nicht gegeben werden dürfen. Die Frage an die britischen Praktiker lautete dann, wie ihr Gericht oder sie selbst als Richter einen solchen Fall vermutlich entscheiden würden. Der Sache nach ging es in den von mir ausgewählten Fällen<sup>39</sup> um gegebene oder unterlassene Hinweise zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten: Mitverschulden<sup>40</sup>, Stellung eines Zinsantrages<sup>41</sup>, Stellung eines Hilfsantrages auf Schadensersatz<sup>42</sup> und schließlich, das heißeste Eisen in der deutschen Diskussion, Erhebung der Verjährungseinrede<sup>43</sup>.

Nach der Lehre vom englischen reinen Parteienprozess hätten die Antworten zu diesen vier Fällen klar, eindeutig und einheitlich ausfallen müssen; sie hätten jeweils lauten müssen: "Nein, ein solcher Hinweis wird vom Richter nicht gegeben." Bemerkenswerterweise war dies aber nicht, was geschah. Vielmehr meinten alle meine Gesprächspartner zu den drei erstgenannten Fällen, ein entsprechender Hinweis würde erteilt werden. Und hinsichtlich des vierten Falles, der Verjährung, waren die Antworten genauso uneinheitlich wie die Praxis der deutschen Gerichte, wobei besonders unerwartet war, dass der *County-Court*-Richter Bedenken hatte, nicht aber der *High-Court*-Richter.

Dies war ein außerordentlich verblüffendes, so nicht zu erwartendes Ergebnis, das allen

---

39. Ausführlich zu diesen und weiteren Fällen unter dem Gesichtspunkt des § 139 ZPO nach deutschem Recht sowie zur Bedeutung der Verhandlungsmaxime siehe: *Egbert Peters*, Richterliche Hinweispflichten und Beweisinitiativen im Zivilprozeß, Tübingen 1983; *Falk Bomsdorf*, Prozeßmaximen und Rechtswirklichkeit - Verhandlungs- und Untersuchungsmaximen im deutschen Zivilprozeß vom gemeinen Recht bis zur ZPO, Berlin 1971.

40. RG JW 1909, 13.

41. OLG Köln MDR 1972, 779.

42. BGHZ 7, 208.

43. Siehe z. B. OLG Bremen NJW 1979, 2215; OLG Köln MDR 1979, 1027; LG Frankfurt MDR 1980, 145.

Vorstellungen vom englischen Prozess krass zu widersprechen schien. Wenn die Auskünfte meiner Gewährleute verallgemeinerungsfähig sind, wie kommt es dann zu der üblichen Gleichsetzung von traditionellem englischen Prozess mit 'adversatorischem' reinem Parteienprozess?

Eine Erklärung deutete sich in den Antworten auf meine nächste Frage an. Ich bat meine Gesprächspartner noch um Auskunft, wie oft denn solche Hinweise gegeben würden. Ganz einhellig war hier die Antwort: außerordentlich selten, während doch für einen deutschen Richter Hinweise solcher Art alltäglich sind. Wenn aber die Bereitwilligkeit, solche Hinweise zu geben, bei britischen Richtern durchaus vorhanden ist, Hinweise tatsächlich trotzdem nur sehr selten gegeben werden, so scheinen die Situationen, in denen Hinweise erforderlich sind, rar zu sein. Auch diese Folgerung mag verblüffen, auch für sie lassen sich aber bei näherer Betrachtung, wie ich meine, gute Gründe finden. Hier dürfte für den traditionellen englischen Prozess die eigentliche Erklärung für die Vereinbarkeit von richterlicher Passivität mit dem Streben nach einem fairen Verfahren liegen, und zwar als Resultat ganz anderer, für das englische Rechtspflegesystem strukturprägender Merkmale, von denen ich zwei herausgreifen möchte.

#### 4. Erklärungen

##### a) Das Sechs-Augen-Modell

Als erstes möchte ich auf das englische Anwaltswesen verweisen, mit seiner Zweiteilung der Funktion auf eigenständige Berufsstände, die von den Mandanten beauftragten außer- und vorprozessual tätigen *Solicitors* und die von den *Solicitors* erforderlichenfalls beigezogenen *Barristers* als Prozessanwälten, welche sich ihrerseits in zwei Gruppen unterteilen, in die größere Gruppe der *Junior Counsel* und in die kleinere Gruppe der besonders erfahrenen und angesehenen *Senior Counsel* oder *Queen's Counsel*. Wird ein *Senior Counsel* beauftragt, bringt er nach alter Regel zu seiner Assistenz noch einen *Junior Counsel* mit. In anderen Worten: Wird der Prozess in herkömmlicher Weise geführt, so wird jede Partei also von zwei, wo nicht gar von drei von einander unabhängigen Anwälten betreut.

Angenommen, einem Anwalt unterläuft - um eine ganz willkürliche Zahl zu nennen - in jedem hundertsten Fall ein Fehler wie das Übersehen einer Verjährungsfrist. Ist ein von ihm unabhängiger zweiter Anwalt mitbeteiligt, der ebenfalls in jedem hundertsten Fall einen solchen Fehler begeht, so reduziert sich rechnerisch die Wahrscheinlichkeit, dass beide von ihnen im selben Fall den selben Fehler begehen, der Fehler des einen also nicht sofort vom anderen Anwalt korrigiert wird, auf nur noch 1 zu 10.000 und bei drei Anwälten auf 1 zu 1.000.000. Auf solche Fehler weist der englische Richter in der Tat also nur selten hin, nicht weil er von einer strengen Verhandlungsmaxime daran gehindert wird, sondern weil Fehler dieser Art in der englischen Gerichtsverhandlung den Filter des anwaltlichen Vier- oder gar Sechs-Augen-Prinzips kaum passieren.

Natürlich hat alles eine Kehrseite. Die hohe Qualität herkömmlicher englischer Prozessführung ist teuer für den Mandanten, je nach Streitwert und Aufwand ganz erheblich teurer als in Deutschland. Der für den Betrachter so eindrucksvolle, liberale, adversatorische englische Prozess empfiehlt sich daher für den Staat aus einem ganz anderen, nicht weltanschaulichen, sondern ökonomischen Grund: das Rechtspflegesystem ist ein Zuschussbetrieb. Richter werden aus Steuermitteln alimentiert. Durch die Übertragung von Funktionen auf die Anwälte lässt sich eine Externalisierung von Rechtspflegekosten erreichen, die im inquisitorischen oder fürsorglichen deutschen Prozess der Staatskasse zur Last fallen, weil die Funktionskonzentration bei den Richtern deren Arbeitsanfall vermehrt und zusätzliche Richterstellen erforderlich macht. Die Überwachung des Parteivorbringens auf Fehler und Unterlassungen ist dabei nur ein Beispiel für diese Funktionskonzentration; zahlreiche weitere durchziehen die ganze deutsche Zivilprozessordnung ebenso wie die neuen englischen *Civil Procedure Rules*. Die Gegner der Reformen in England weisen denn auch - insoweit sicher zu Recht - auf die zu erwartenden höheren Kosten des neuen Systems für das Staatssäckel hin. Bevor ich mich wieder den neuen *Civil Procedure Rules* zuwende, will ich aber noch den Blick auf ein zweites Charakteristikum des englischen Prozesses werfen, das gut vorbereitete, weniger fehlerträchtige Prozesse ermöglicht.

b) Vorverfahren und *Discovery*

Neben der Struktur des Anwaltswesens dürfte ein zweiter Hauptgrund für die Seltenheit richterlicher Interventionen in der englischen Gerichtsverhandlung die überragende Bedeutung des gerichtlichen Vorverfahrens, also des Verfahrensstadiums vor Beginn der mündlichen Verhandlung sein. Während der deutsche Richter vom Tag des Eingangs der Klagschrift an das Verfahren lenkt und die Gerichtsverhandlung vorbereitet, weiß sein englischer Kollege bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung, dem *Trial*, bei traditioneller Prozessführung überhaupt nichts von dem Fall - und meist bleibt das auch so. Nur die allerwenigsten aller anhängig gemachten Sachen erreichen nämlich überhaupt das Stadium des *Trials*. Je nach Art der Sache beläuft sich deren Anteil auf nur etwa 3 %. In anderen Worten: 97 % aller Sachen enden, bevor es zum *Trial* kommt, also ohne<sup>44</sup> dass je ein Richter mit der Sache befasst gewesen wäre.<sup>45</sup>

Im Hinblick auf solche Zahlenverhältnisse und die scharfe Trennung des englischen Prozesses in das Vorverfahren bis zur mündlichen Verhandlung, die *Pre-trial*-Phase, einerseits und die mündliche Verhandlung andererseits, formulierte A.S. DIAMOND, es sei erforderlich die allgemeine Vorstellung von einem Gerichtsverfahren zu korrigieren: ein Gerichtsverfahren sei im Großen und Ganzen ein Verfahren bei den Gerichten, das *nicht* zum *Trial* gelange.<sup>46</sup> Die große Mehrzahl der Fälle werden im Stadium des Vorverfahrens erledigt. Wie gelingt dies in England?

Zunächst ist hier der - in manchen rechtsvergleichenden Werken nicht einmal erwähnte - *Master* beim Gericht zu nennen.<sup>47</sup> Zu seinen Aufgaben gehört die eines 'Herrn über das Vorverfahren'. In einer für England typischen Weise wuchs das Amt aus verschiedenen historischen Wurzeln; hinsichtlich der *Pre-trial*-Phase der Prozesse dürfte die weitgehende Konzentration der verschiedenen Funktionen auf den *Master* vor allem mit der Einrichtung reisender Richter zu tun gehabt haben: während der periodischen Ortsabwesenheit der Londoner Richter zur Abhaltung von Gerichtstagen in der Provinz standen die Richter für verfahrens-

---

44. Im Regelfall. Ausnahmsweise befasst sich ein Richter schon in der *Pre-trial*-Phase mit einem Fall, etwa bei Rechtsmitteln gegen gewisse Entscheidungen des *Masters*.

45. Die Anteile haben sich über die Jahrzehnte hinweg wenig verändert: Siehe die Zahlen aus den fünfziger Jahren bei A.S. *Diamond*, *The Queen's Bench Masters*, LQR 1960, 504, 518; Zahlen für 1986: ['Hodgson-Committee:'] *Civil Justice Review - Report of the Review Body on Civil Justice*, Cm 394, London 1988, S. 6 f.

46. *Diamond*, S. 519.

47. An der *Family Division* des *High Court*: *Registrar*; an den *County Courts* jetzt: *District Judge* (mit weiteren Aufgaben).

lenkende Anordnungen und Zwischenentscheidungen nicht zur Verfügung. So ging die Kompetenz dafür auf den nicht reisenden *Master* über.<sup>48</sup>

Sinn des Vorverfahrens ist es, den Fall für den *Trial* verhandlungsreif zu machen und zu verhindern, dass dort erst Beweismittel oder Sachverhaltsinformationen aufkommen, die für die Gegenseite überraschend wären. Dazu gehört unter anderem die Herausarbeitung des eigentlichen Streitpunktes, die scharfe Gegenüberstellung der beiderseitigen Positionen, die Abschichtung unstreitiger und nebensächlicher Punkte und die wechselseitige Information über Beweismittel in der Hand jeder Partei samt Offenlegung solcher Beweismittel. Für nahezu alle Anträge der Parteien während dieser Phase ist der *Master* entscheidungszuständig<sup>49</sup>. Das Verfahren vor dem *Master* ist auch informeller als vor dem Richter, er kann Rat zu Verfahrensfragen erteilen. Ferner ist er freier als der Richter mit der Äußerung einer Ansicht über die Erfolgsaussichten einer Klage oder eines Verteidigungsmittels - auf Grund der Erfahrung des *Masters* und seiner Kenntnis des Gerichts genügt schon dies nicht selten als Basis für einen Vergleich zwischen den Parteien.<sup>50</sup>

Von größter Bedeutung für dieses Ziel, den Prozess verhandlungsreif zu machen, ist in England jedoch die bisher sogenannte *Discovery* (künftig *Disclosure*), einschließlich der Möglichkeiten von *Inspection* und *Interrogatories*.

*Discovery* bedeutet, dass jede Partei von der Gegenpartei eine vollständige Liste aller streitrelevanten Dokumente verlangen kann; *Inspection* erlaubt die Einsichtnahme in fast alle der aufgelisteten Dokumente. Während die deutsche Zivilprozessordnung eine solche allgemeine Vorlegungspflicht nicht kennt, sondern in wenig überzeugender Weise nur als punktuelle Ausnahmen hinsichtlich einzelner Urkunden<sup>51</sup>, ist es im englischen Recht umgekehrt: prinzipiell

---

48. Zur Geschichte des Amtes des *Masters*: *Diamond* (Fn 45), S. 505 ff mwN.

49. Angefangen bei Fragen der Zulässigkeit von Widerklagen, Streitverkündigungen oder Klagänderungen, über die Anordnung einstweiliger Regelungen bis hin zur Zurückweisung der Klage wegen Unschlüssigkeit oder der Verurteilung des Beklagten wegen des Fehlens erheblichen Gegenvortrags.

50. Zum Ganzen siehe: *Diamond* (Fn 45); *Jack I. H. Jacob*, *The Masters of the Queen's Bench Division*, in: [*Jacob*:] *The Reform of Civil Procedure Law and Other Essays in Civil Procedure*, London 1982, S. 349-359.

51. *Helmut Weber*, *Der Kausalitätsbeweis im Zivilprozeß*, Tübingen 1997, S. 186 ff.

ist vorzulegen, und zwar nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern schon im *Pre-trial*-Verfahren, unter Umständen sogar schon vor Klagerhebung.<sup>52</sup> Entsprechendes gilt für andere Beweismittel. Schließlich kann im Wege der *Interrogatories* vom Gegner die Beantwortung konkreter Fragen verlangt werden, insbesondere hinsichtlich seiner eigenen Handlungen oder Beobachtungen, die der anderen Partei unbekannt sind.<sup>53</sup>

Die *Inspection* erfolgt gewöhnlich bei einer zu diesem Zweck anberaumten längeren Sitzung der Anwälte beider Parteien. Alle Karten liegen dabei buchstäblich offen auf dem Tisch - jede Seite kann sich noch einmal ein klares Bild nicht nur von der eigenen Position machen, sondern auch von der des Gegners: Nicht selten wird dabei die Unhaltbarkeit der einen oder der anderen Position deutlich, und das Verfahren findet ein schnelles Ende. Jedenfalls aber bietet diese Sitzung eine natürliche Gelegenheit, an ihrem Rande auch Vergleichsverhandlungen zu führen, ohne dass eine Partei sich eine Blöße gibt oder Schwäche zeigt, wie dies oft befürchtet wird, wenn man als erster um eigentliche Vergleichsverhandlungen nachsucht. Und tatsächlich ist in England statistisch ermittelt worden, dass der größte Anteil an Vergleichen nicht während des *Trial*, sondern im zeitlichen Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentenliste und der Einsichtnahme in sie erfolgt.<sup>54</sup>

Kommt es aber nicht zu Klagrücknahme oder Vergleich in der *Pre-trial*-Phase, geht das Verfahren also weiter und mündet es in den *Day in Court*, so ist der Fall nunmehr nach Streitstand und Beweislage optimal aufbereitet. Er kann - rechtlich auf den Punkt gebracht und bereits einschließlich aller aufklärungsgerechten Beweismittel - so vor dem Richter präsentiert werden, dass der in den meisten dieser Fälle in der Tat nur noch zuzuhören und am Ende die Streitfrage zu entscheiden braucht.

So sehen wir also, dass das eindrucksvolle, auch dramaturgisch und literarisch vielfältig verwendbare und verwendete Bild vom juristischen Turnier der vornehmen Prozessanwälte im königlichen Gerichtshof vor dem meist distanziert schweigenden Richter in seiner Perücke nicht

---

52. Dazu ausführlich: *David G. Fletcher Rogers: Pre-Action Discovery*, London 1991.

53. Zum Ganzen siehe: *David Barnard, The New Civil Court in Action*, London 1993.

54. JUSTICE-Report: *Going to Law*, London 1974, S. 14.

falsch ist. Das Bild trifft recht gut die Verhandlung vor den höheren Gerichten. Diese Form der öffentlichkeitswirksamen Prozessgestaltung ist möglich, weil ihr herkömmlich eine optimale Vorbereitung durch gleich zwei oder drei Anwälte pro Partei unter der Leitung eines *Masters* des Gerichts vorausgeht und weil diesen Anwälten von der Prozessordnung ein höchst wirksames Instrument zur Fallaufbereitung und Verhandlungsvorbereitung an die Hand gegeben ist, die *Discovery*, mit deren Hilfe die Gegenpartei von Anfang an zur weitest gehenden Offenlegung der relevanten Fakten gezwungen werden kann.

## 5. Fazit

Es hat sich also gezeigt, dass im englischen Recht trotz des Fehlens einer Vorschrift wie § 139 ZPO die entsprechende Ordnungsaufgabe als solche weder unbekannt ist noch unbeantwortet bleibt. Die deutsche Vorschrift findet ihr funktionales Äquivalent - bis auf wenige verbleibende Fälle - in Strukturmerkmalen des Anwaltswesens und des gerichtlichen Vorverfahrens - so jedenfalls meine These.

Die These - und das stellt den Zusammenhang zu den englischen Prozessrechtsreformen wieder her - wird partiell wohl bald überprüfbar werden.

Ich habe bisher immer vom herkömmlichen englischen Prozess gesprochen. Er verändert sich. Noch ist es in der Praxis die Regel, dass *Solicitor* und *Barrister* an einem Prozess vor dem *High Court* mitwirken und dass der *Senior Counsel* nicht ohne zusätzlichen *Junior Counsel* auftritt - erforderlich ist beides schon nicht mehr. Sobald die Praxis aber in stärkerem Maße vom Vier- oder Sechs-Augen-Prinzip abgeht, wird sich zeigen, inwieweit das Erfordernis richterlicher Intervention zunimmt.

Stärkere richterliche Aktivität liegt ohnehin in der allgemeinen Tendenz der Woolfschen Reformen. Schon Sir John DONALDSON, WOOLFS unmittelbarer Vorgänger als *Master of the Rolls*, hatte in der Entscheidung *Davies v. Eli Lilly*<sup>55</sup> im Jahre 1987 die bewusste Abkehr von den

---

55. WLR 428.

Bildern vom Prozess als Kampf in der Arena, als Tennis-Match und dergleichen proklamiert, mit den ausdrücklichen Worten: "Ein Zivilprozess ist kein Krieg und auch kein Spiel. Er ist dafür da, zwischen den Parteien für Gerechtigkeit zu sorgen."

Die Woolfschen Reformen und die nun in Kraft gesetzten *Civil Procedure Rules* mit den zugehörigen umfangreichen *Practice Directions* greifen dies auf und gehen noch weiter. Zentrales Anliegen in den Woolf-Reports war die Erleichterung des Zugangs zur Ziviljustiz für jedermann und die Erlangbarkeit einer gerechten Lösung in einem fairen Verfahren, insbesondere unter den allerdings nicht immer leicht miteinander zu vereinbarenden Gesichtspunkten von Kosten für die Parteien, Kosten für die Steuerzahler und Zeitdauer bis zur Entscheidung<sup>56</sup>. Das System solle (zugleich) "schneller, einfacher, billiger, vorausschaubarer und fairer" werden, meinte recht optimistisch erst jüngst wieder der *Parliamentary Secretary* im *Lord Chancellor's Department*.<sup>57</sup> Die wesentlichen Wege zu diesen Zielen sollen ein kooperativerer Prozessstil sowie die Übertragung der Verantwortlichkeit für das Betreiben und Voranbringen eines Zivilrechtsfalles von den Parteien und ihren Anwälten auf das Gericht sein: *Court Management of Litigation* und *Active Case Management* lauten die Stichworte für den letztgenannten Aspekt.<sup>58</sup> Wichtiger dürfte sein, dass die *Rules* in zahlreichen Einzelpunkten Verfahrensschritte vorgeben<sup>59</sup>, die diesem Ziel dienen, und dass dem Gericht Mittel an die Hand gegeben sind, die Kooperation erforderlichenfalls zu erzwingen oder ihr Ausbleiben mit Sanktionen zu belegen, bis hin zur Bestrafung wegen *Contempt of Court*<sup>60</sup>.

Was den kooperativen Prozessstil angeht, so wird dieser in den *Rules* in einer für englische Gesetzeswerke ganz untypischen Weise, nämlich in einer Art allgemeinem Programmsatz, von

---

56. Vgl. CPR Rule 1.1.

57. *David Lock* MP, Rede vor der Jahresversammlung der Motor Accident Solicitors' Society am 15.10.1999, zitiert nach der Internet-Wiedergabe am 25.11.1999:  
<http://www.open.gov.uk/lcd/speeches/1999/15-10-99.htm>

58. CPR Rule 1.4.

59. Z.B.: *Case Management Conferences*, *Pre-trial Review*, Verwendung von *Protocols* mit vorgegebenen Fragen auf bestimmten Verfahrensstufen.

60. CPR Rule 32.14 (*False Statement of Truth*).

den Parteien direkt gefordert.<sup>61</sup>

Die Kritiker der Reformen beklagen, dass damit das Ende alter englischer Prozesstradition mit seinem *Adversary Principle* gekommen sei<sup>62</sup>, und befürchten noch Schlimmeres für die angekündigte zweite Tranche der Prozessrechtsreform - denn ähnlich wie beim *House of Lords* soll auch die große Zivilprozessreform mit dem ersten Schritt nicht abgeschlossen sein, ein zweiter soll bald folgen. Die Befürworter der Reformen bestreiten, dass das *Adversary Principle* aufgegeben sei, es habe weiterhin seinen Platz im Rahmen eines nun allerdings effizienter gemanagten Verfahrens. Mag die Wahrheit irgendwo in der Mitte liegen - als Modell eines Systems, das dem reinen Parteienprozess folge, lässt es sich jedenfalls nicht mehr beschreiben.

Wenn auch eher von Beispielen anderer englischsprachiger Länder inspiriert, führen die Woolfschen Reformen den englischen Zivilprozess im Ergebnis doch auch ein Stück näher zu den kontinentaleuropäischen Prozessen hin. Es wäre schön, wenn umgekehrt auch der deutsche Reformgesetzgeber das eine oder andere bewährte Element des englischen Prozesses, wie etwa die Mitwirkungspflicht des Beklagten bei der Sachverhaltsaufklärung, bedenken würde.

---

61. CPR Rule 1.3.

62. Vgl. *David Greene*, *The New Civil Procedure Rules*, London 1999, S. 148.